

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1980

Nummer 94

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2034
20310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) . . . . .	2035
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2035
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) . . . . .	2037
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder . . . . .	2038
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) . . . . .	2039
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzertarifvertrag-HET) . . . . .	2040
203310	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Befristete Besitzstandwahrung für Haumeister in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2041
79033	11. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2041

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
11. 7. 1980	RdErl. – Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an Waldarbeiter . . . . .	2041
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 22. 8. 1980 . . . . .	2043
	Nr. 55 v. 5. 9. 1980 . . . . .	2043
	Nr. 56 v. 8. 9. 1980 . . . . .	2043

20310

**I.**  
**Tarifvertrag**  
**für die**  
**Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.00

1. Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatli-  
chen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden  
14. Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980 geändert:

**14. Änderungstarifvertrag**  
**vom 9. Mai 1980 zum Tarifvertrag**  
**für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)**  
**vom 16. Juli 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -  
vertreten durch den Landesbezirksleiter,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatli-  
chen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Drei-  
zehnten Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979, wird wie  
folgt geändert:

1. § 35 (Erholungsurlaub) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „24“, die  
Zahl „25“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „27“ durch  
die Zahl „28“ ersetzt.
- b) Der letzte Unterabsatz wird gestrichen.
2. In § 50 (Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages)  
Abs. 3 wird in der sich auf die Urlaubsvorschrift bezie-  
henden Ausnahmевorschrift das Datum „31. Dezember  
1979“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

**§ 2**

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 1 gilt nicht für Waldarbeiter, die spätestens mit  
Ablauf des 31. Mai 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausge-  
schieden sind oder ausscheiden.

**§ 3**

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar  
1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1980

2. Die Anlage 1 zum § 35 Abs. 4 TVW erhält nachstehende Fassung:

**Tabelle zum Ablezen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter**  
**ab 1. Januar 1980 gem. § 35 Abs. 4 TVW**

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr*)	Urlaubstage		
	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	nach vollendetem 30. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
22- 32	2 Arbeitstage	3 Arbeitstage	3 Arbeitstage
33- 43	3 Arbeitstage	4 Arbeitstage	4 Arbeitstage
44- 54	4 Arbeitstage	5 Arbeitstage	5 Arbeitstage
55- 65	5 Arbeitstage	6 Arbeitstage	6 Arbeitstage
66- 76	6 Arbeitstage	7 Arbeitstage	7 Arbeitstage
77- 87	7 Arbeitstage	8 Arbeitstage	8 Arbeitstage
88- 98	8 Arbeitstage	9 Arbeitstage	10 Arbeitstage
99-109	9 Arbeitstage	10 Arbeitstage	11 Arbeitstage
110-120	10 Arbeitstage	11 Arbeitstage	12 Arbeitstage
121-131	11 Arbeitstage	12 Arbeitstage	13 Arbeitstage
132-142	12 Arbeitstage	13 Arbeitstage	14 Arbeitstage
143-153	13 Arbeitstage	14 Arbeitstage	15 Arbeitstage
154-164	14 Arbeitstage	16 Arbeitstage	17 Arbeitstage
165-175	15 Arbeitstage	17 Arbeitstage	18 Arbeitstage
176-186	16 Arbeitstage	18 Arbeitstage	19 Arbeitstage
187-197	17 Arbeitstage	19 Arbeitstage	20 Arbeitstage
198-208	18 Arbeitstage	20 Arbeitstage	21 Arbeitstage
209-219	19 Arbeitstage	21 Arbeitstage	22 Arbeitstage
220-230	20 Arbeitstage	22 Arbeitstage	24 Arbeitstage
231-239	21 Arbeitstage	23 Arbeitstage	25 Arbeitstage
240	24 Arbeitstage	28 Arbeitstage	28 Arbeitstage

\*) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden errechnen sich die  
Tariftage nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 UAbs. 3 TVW.

20310

**Tarifvertrag  
über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt  
Auszubildenden (TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.19

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Änderungstarif-  
vertrages Nr. 2 vom 9. Mai 1980 zum RdErl. v. 25. 11. 1974  
(SMBl. NW. 20310) bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 9. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse  
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TVA-F**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum  
Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974, geän-  
dert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 11. Ok-  
tober 1978, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt  
geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsur-  
laub“ die Worte „in entsprechender Anwendung  
der für die Waldarbeiter des Auszubildenden jeweils  
geltenden Vorschriften“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung der  
Absatzbezeichnung gestrichen.

**§ 2  
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 1 gilt nicht für Auszubildende, die spätestens mit  
Ablauf des 31. Mai 1980 aus dem Ausbildungsverhältnis  
ausscheiden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2035.

203310

**Lohntarifvertrag  
für die  
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 16. 7. 1979 (SMBl. NW. 203310), betr. den  
Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen, tritt mit

Ablauf des 29. Februar 1980 außer Kraft. Der ab 1. März  
1980 gültige Tarifvertrag vom 9. 5. 1980 wird nachstehend  
bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 9. Mai 1980**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -  
andererseits  
wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Grundlohn**

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Eck- lohnes	Pfg.
<b>Lohngruppe A</b>		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	80	574
16. Lebensjahr	70	670
18. Lebensjahr	85	813
20. Lebensjahr	90,6	867
<b>Lohngruppe B</b>		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	622
16. Lebensjahr	85	813
18. Lebensjahr	96	919
20. Lebensjahr	100 (Eck- lohn)	957

**§ 2**

**Lohn des Forstwartes und des  
Forstwirtschaftsmeisters**

- (1) Der Zeitlohn des Forstwartes beträgt 10,85 DM/Std.  
§ 18 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der  
staatlichen Forstbetriebe (Waldfacharbeiter-/Forstwirtschaft-  
zulage) ist für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht anzu-  
wenden.  
Soweit in sonstigen Vorschriften auf die Waldfacharbei-  
ter-/Forstwirtschaftzulage verwiesen ist, gilt als Waldfacharbei-  
ter-/Forstwirtschaftzulage der Betrag von 1,28 DM. Sie entfällt  
bei der technischen Zulage.
- (2) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit ent-  
sprechender Tätigkeit beträgt 14,02 DM/Std.  
Mit diesem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen -  
außer Zeitzuschlägen und Erschwerniszuschlägen - abge-  
golten.  
Bei Stücklohnarbeiten erhält der Forstwirtschaftsmei-  
ster eine Zulage in Höhe von 1,57 DM/Std.

**§ 3**

**Akkordbasis**

- (1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten  
außerhalb des HET beträgt je Stunde:
 

Lohngruppe A	867 Pfennig
Lohngruppe B	957 Pfennig
- (2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich  
Werkzeuggeld je Minute
  - a) für alles Nadelholz 14,84 Pf.
  - b) für Laubschichtholz aus Beständen  
mit einem mittleren BHD bis zu 44 cm 14,84 Pf.
  - c) für Laublangholz 16,30 Pf.
  - d) für Laubschichtholz aus Beständen  
mit einem mittleren BHD ab 45 cm 16,30 Pf.

## (3) Abweichend von Absatz 2 gilt folgendes:

Fällt bei einer Laubschlüsselbaumart in einem Hieb unvermessenes Industrieholz-lang an, das je Baum abgerechnet wird, beträgt der Geldfaktor je Vorgabeminute 13,53 Pf.

(4) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,42 v. H.

## § 4

## Durchschnittslohn

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung für die Zeit vom 1. 3. 1980 bis 30. 9. 1980 5,7 v. H.  
vom 1. 10. 1980 an 1,9 v. H.

## § 5

Lohnzulagen, Lohnzuschläge  
je Stunde

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage	1,57 DM
Vorarbeiterzulage	0,85 DM
Alterszulage	
a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,35 DM
Lohngruppe B	0,39 DM
b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres	
Lohngruppe A	0,71 DM
Lohngruppe B	0,78 DM

## Technische Zulage (TZ)

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Technische Zulage beträgt 7,84 DM. Der Höchstbetrag für Grundlohn und Technische Zulage wird auf 14,00 DM/Std. festgesetzt. In den Fällen, in denen Grundlohn und Technische Zulage nach dem Stand vom 29. Februar 1980 mindestens 13,44 DM betragen haben, wird lediglich der Grundlohn um 0,56 DM erhöht.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die Lohnausgleichszulage wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,60 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,70 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,80 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,88 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der Überstundenzuschlag wie folgt festgesetzt

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,26 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,35 DM

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 Buchst. a) bis c) TVW wird der Zuschlag für Arbeit an Sonn- u. Feiertagen wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	4,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,26 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	4,51 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,70 DM
b) am Oster- u. Pfingstsonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen	

## Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr	7,98 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,51 DM

## Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	9,01 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	9,39 DM

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für Nacharbeit wie folgt festgesetzt:

## Lohngruppe A

nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM

## Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,26 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,35 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der Gefahren- und Schmutzzuschlag wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) u. c):

## Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,76 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,14 DM

## Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,21 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,26 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):

## Lohngruppe A

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM

## Lohngruppe B

nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,60 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):

für den Sprengmeister	1,48 DM
für den Gehilfen	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,71 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,74 DM

## § 6

Tarifvertrag für die Waldarbeiter  
der staatlichen Forstbetriebe

(1) Das Motorsägengeld nach § 27 Abs. 1 TVW beträgt 6,84 DM/Motorsägenbetriebsstunde, der Geldfaktor demnach 11,40 Pf/Min.

## (2) Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag errechnet sich nach § 31 Absätze 1 und 2 TVW. Er beträgt

für das erste Kind	98,35
für das zweite Kind	94,00
für das dritte Kind	43,62
für das vierte Kind	82,66
für das fünfte Kind	82,66
ab sechstem Kind	102,96

Als Bezügeverbesserung im Sinne des Artikels 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz gilt bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter der Betrag von 97,- DM monatlich oder der der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Teilbetrag.

## § 7

Sonstige Tarifverträge über die  
Entlohnung von Holzertearbeiten  
(außer HET)

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzertearbeiten im Zeitlohn (HEZ)

Der Zuschlag für die Aufarbeitung nach § 4 Abs. 1 beträgt

in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,80 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,88 DM
Der Waldarbeiter erhält gem. § 4 HEZ für die Gestellung der Motorsäge eine EMS-Entschädigung in Höhe von	1,60 DM/Arb.Std.
für die Gestellung sonstiger Werkzeuge eine Werkzeugentschädigung in Höhe von	0,26 DM/Arb.Std.

(2) Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von unentzündetem 1 und 2 m langen Fichten-Schichtholz nach dem Kurzholz-Handverfahren (KHa)

Der Geldfaktor nach § 5 KHa-Verfahren beträgt	18,30 Pf/Min.
Der Geldfaktor für das Motorsägen-geld beträgt	11,40 Pf/Min.

(3) Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probe-weise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Indus-trieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)

Der Geldfaktor nach § 8 des Tarifvertrages WVB beträgt	18,30 Pf/Min.
Der Geldfaktor für das Motor-sägen-geld beträgt	11,40 Pf/Min.

**§ 8**

**Tarifvertrag über die zusätzliche  
Regelung von Arbeitsbedingungen  
für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen  
vom 16. Februar 1973**

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer (§ 2 TV-Zeitaufn.) beträgt 14,00 DM/Std.

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag je Stunde für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßgehilfe wie folgt fest-gesetzt:

In Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM
in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,26 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,35 DM

**§ 9**

**Übergangsregelung**

Hiebe, die vor dem 1. März 1980 begonnen worden sind und nach dem 29. Februar 1980 beendet worden sind oder werden, sind mit den Geldfaktoren des Lohn-tarifvertrages vom 3. Mai 1979 abzurechnen, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. März 1980 ge-leistet wurden.

Hiebe, die vor dem 1. März 1980 begonnen wurden und nach dem 29. Februar 1980 beendet werden, sind mit den Geldfaktoren abzurechnen, die ab 1. März 1980 gelten, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 29. Februar 1980 geleistet werden.

**§ 10**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die späte-stens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus-geschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wie-der in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Be-schäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereini-gung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öf-fentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 9 bleibt unberührt.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühe-stens jedoch zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2035.

**203310**

**Tarifvertrag  
über die Ausbildungsvergütung für die  
zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 16. 7. 1979 (SMBl. NW. 203310), betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. 5. 1979, tritt mit Ablauf des 29. Februar 1980 außer Kraft. Der ab 1. März 1980 gül-tige Tarifvertrag vom 9. 5. 1980 wird nachstehend be-kanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6  
vom 9. Mai 1980  
für die zum Forstwirt Auszubildenden  
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

einerseits  
  
  
  
  
  
  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Ta-rifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

## § 2 Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

## § 3 Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

## § 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

## § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981 schriftlich gekündigt werden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2037.

203310

## Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.03

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen veröffentlicht durch RdErl. v. 12. 2. 1971 (SMBl. NW. 203310) bekannt:

## Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzender des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.  
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderung des Tarifvertrages

1. In § 9 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

- a) für den Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 40 Stunden wöchentlich beträgt (vollbeschäftigter Waldarbeiter), 13,- DM,
- b) für den nicht vollbeschäftigten Waldarbeiter 6,50 DM.

Erreicht der jeweilige Durchschnittslohn des Waldarbeiters nicht den Betrag von 12,30 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich

- a) für den vollbeschäftigten Waldarbeiter 26,- DM,
- b) für den nicht vollbeschäftigten Waldarbeiter 13,- DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

3. In § 8 werden vom 1. März 1981 an nach dem Wort „Waldarbeiter“ die Worte“, mit der Maßgabe, daß die vermögenswirksame Leistung 26,- DM beträgt“ eingefügt.

## § 3

### Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten Waldarbeiter und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter vom 13. Januar 1971 fallen,

- a) als vollbeschäftigte Waldarbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,- DM,
- b) als nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn der aufgrund des Lohnstarifvertrages vom 9. Mai 1980 zu berechnende Durchschnittslohn des Waldarbeiters den Betrag von 12,30 DM nicht erreicht.

Für die Höhe der persönlichen Zulage ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

Auszubildende erhalten eine persönliche Zulage von 13,- DM.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) Die Vorschrift des Lohnstarifvertrages vom 9. Mai 1980 über Ausnahmen vom Geltungsbereich gilt sinngemäß.

Würzburg, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2038.

203310

**Tarifvertrag  
vom 20. Dezember 1979 über die  
probeweise Entlohnung des Aufarbeitens  
von Buchen-Industrieholz in  
baumfallenden Längen und Kranlängen  
nach dem Windenverfahren (WVB)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 12-01-00.34

1. Der mit RdErl. v. 9. 1. 1980 (n. v.) - IV A 4 12-01-00.34 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz im baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) hat durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980 nachstehenden Wortlaut erhalten:

**Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979  
über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens  
von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen  
und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB)  
i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages  
vom 9. Mai 1980**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die Tarifgemeinschaft  
Deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forst-  
wirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz und eingemischten Baumarten in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) in befahrbaren Lagen bis zu einer mittleren Hangneigung von 44%

beim Auftrieb von 4-5 m breiten Rückegassen im Abstand von 30-80 m und

bei der Durchforstung der zwischen den Rückegassen gelegenen Blöcke selektiv und/oder auf Querlinien im Abstand 5-15 m.

(2) Für diesen Tarifvertrag gelten

- für die Aufarbeitung des Buchen-Industrieholzes die Nrn. 1-3,

- für die Mindestanforderungen an die Arbeitsausführung die Nr. 4

die Richtlinie zum WVB, die als Anlage WVB/1 Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

**§ 3**

**Ausschluß sonstiger Tarifverträge**

Andere Tarifverträge über die Entlohnung von Stücklohnarbeiten in der Holzernte sind bei der Aufarbeitung von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen im BHD-Bereich von 10-25 cm m. R. bzw. in den mit dem WVB-Verfahren erfaßten mittleren Stückmassen zwischen 0,06 und 0,55 Efm o. R. nur dann anzuwenden, wenn im Forstamt keine geeignete Maschinenkapazität vorhanden ist oder die anfallende Holzmenge für das WVB-Verfahren nicht ausreicht.

**§ 4**

**Entlohnung**

Der Stücklohn errechnet sich aus der Vorgabezeit für Arbeiter, dem Geldfaktor und der Anzahl der geernteten verwertbaren Bäume.

**§ 5**

**Abgeltung für die Gestellung  
der Motorsäge**

(1) Stellt der Waldarbeiter die Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Der Abgeltungsbetrag ist das Produkt aus der Summe der MS-Vorgabezeiten in Minuten und dem MS-Geldfaktor je Minute.

(2) Muß die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gerundet. Wartung und Pflege sowie Reparaturzeiten bis zur Dauer einer Stunde sind in den Vorgabezeiten enthalten.

**§ 6**

**Vorgabezeiten**

(1) Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen gelten die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge in Minuten je Baum der Richtwerttabelle.

Die Richtwerttabelle ist als Anlage WVB/2 Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(2) Zur Abgeltung erschwerender Arbeitsbedingungen werden ggfs. die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge um auf der Richtwerttabelle angegebene Prozentzuschläge angehoben. Die Richtlinie zur Zuschlagsermittlung

lung ist als Anlage WVB/3 Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(3) Vorgabezeiten sind die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge einschl. der Zuschläge für Arbeiterschwernisse. Sie werden von der repräsentativ bzw. aus der Vollaufnahme ermittelten mittleren Stückmasse der geernteten verwertbaren Bäume bestimmt.

Die mittlere Stückmasse dient der Ermittlung der Mittelstammstufe. Die Richtlinie zur Herleitung der Mittelstammstufe ist als Anlage WVB/4 Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(4) Die allgemeinen Zeiten (Rüst-, Erhol- und Verteilzeiten einschl. MS-bedingter sachlicher Verteilzeit) betragen 45%. Die allgemeinen Zeiten und die MS-bedingten sachlichen Verteilzeiten sind in den Vorgabezeiten der Richtwerttabelle enthalten.

### § 7

#### Aufnahme der Hiebsmerkmale

Der Forstbetriebsbeamte und ein von den beteiligten Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinsam die zur Zuschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb. Werden vor Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Hiebsmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.

### § 8

#### Geldfaktoren

(1) Der Geldfaktor je Minute Arbeiterzeit wird im Lohnvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVL) vereinbart.

(2) Der Geldsatz für die Entschädigung der vom Waldarbeiter gestellten Einmann-Motorsäge richtet sich nach § 27 TVW.

### § 9

#### Verdienstgarantie

Der Stücklohn beträgt bei jeder für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v. H. des Ecklohnes.

### § 10

#### Maschinenbedingte Arbeitsunterbrechung

(1) Bei kleineren Reparaturen am Vorrückeschlepper, die während der Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, erhalten die Waldarbeiter die die Reparatur ausführen oder ausführen lassen, soweit sie nicht anders eingesetzt werden, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Zeitlohn mit einer technischen Zulage in Höhe von 10% gem. § 5 Abs. 2 Lohnvertrag, wenn durch die Reparatur die Arbeit mehr als eine Stunde unterbrochen wird. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gerundet. Für den Fall der Arbeitsunterbrechung ist vorsorglich ein anderer Arbeitseinsatz vorzusehen.

(2) Zur Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit und der Reparatur-, Wartungs- und Pausenzeiten bedient der Waldarbeiter den Rüttelschreiber an der Maschine. Die Aufzeichnungen werden in das Arbeitsheft übernommen.

### § 11

#### Sonderregelung

Abweichend von § 2 wird das Aufarbeiten in nicht erfaßten Lagen im Zeitlohn mit einer technischen Zulage entlohnt. Die technische Zulage wird zwischen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Hauptpersonalrat vereinbart.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bereits im Zeitlohn begonnene Hiebe sind unter den alten Bedingungen zu Ende zu führen.

Der Tarifvertrag tritt am 30. September 1980 ohne Nachwirkung außer Kraft.

#### Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, gemeinsam zu erörtern, evtl. Mängel zu untersuchen und abzustellen. Sie verpflichten sich, nach einer halbjährigen Laufzeit des Tarifvertrages die dann gesammelten Erfahrungen gemeinsam auszuwerten.

Düsseldorf, den 9. Januar 1980

2. Die Anlagen WVB/1-4 eignen sich nicht zur Veröffentlichung. Sie sind Bestandteil der Sammlung Tarifrecht und damit den Forstbehörden bekannt.

- MBl. NW. 1980 S. 2039.

### 203310

#### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Achten Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980 geändert:

#### Achter Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980

#### zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET)

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

#### und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung des HET

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Siebenten Änderungstarifvertrag vom 14. September 1979 wird mit Wirkung vom 1. März 1980 wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Grundlohns“ durch die Worte „der Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

2. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
Die Bemessungsgrundlage wird im Lohntarifvertrag vereinbart.
3. Die Protokollnotiz zu § 9 wird gestrichen.

Würzburg, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2040.

203310

**Befristete Besitzstandwahrung  
für Haumeister in den staatlichen Forstbetrieben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.39

Der RdErl. v. 13. 9. 1972 (SMBl. NW. 203310) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2041.

79033

**Werkzeug und Schutzausrüstung  
in den staatlichen Forstbetrieben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 33-20-00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBl. NW. 79033) erhält ab Nummer 3 nachstehende Fassung:

- 3 Lohnvorschüsse zur Beschaffung von Einmannmotorsägen (EMS)
- 3.1 Waldarbeitern kann auf Antrag für die Erstbeschaffung sowie für die Ersatzbeschaffung einer fabrikneuen EMS ein unverzinslicher Lohnvorschuß gewährt werden.
- 3.2 Der Lohnvorschuß soll den Betrag von 500,- DM nicht übersteigen. Er ist in monatlichen Teilbeträgen von je 50,- DM, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monat, zurückzuzahlen. Im Dezember und in dem Monat, in den der Hauptteil des Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses ausgesetzt werden.
- 3.3 Voraussetzung ist, daß
  - a) der Waldarbeiter an einem Ausbildungslehrgang oder einem Lehrgang für Motorsägenführer an der Waldarbeiterschule teilgenommen hat,
  - b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung zum zweijährigen Einsatz der Motorsäge in den staatlichen Forstbetrieben abgegeben wird,
  - c) die Motorsäge in dem FPA-Verzeichnis als „brauchbar“ bezeichnet ist.
- 4 Buchungsstelle  
Die Kosten nach Nummer 1 (Gerät für den Holzeinschlag) sind bei Kapitel 10260, Titel 543 70 „Sachkosten und Unternehmereinsatz“, Abschnitt 1 „Holzeinschlag und Rücken im Staatsforstbetrieb“ zu buchen. Die Kosten nach Nummer 2 (Schutzausrüstung und Schutzkleidung) sind bei Kapitel 10260, Titel 543 70, Abschnitt 11 „Sonstige Betriebsmaßnahmen im Staatsforstbetrieb“ zu verrechnen.  
Der Lohnvorschuß nach Nummer 3 ist bei den Vorschüssen des Landeshaushalts zu buchen.
- 5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1980 S. 2041

II.

**Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Tarifvertrag  
über eine zusätzliche Zahlung  
an Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1980 - IV A 4 12-01-00.06

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 9. Mai 1980 bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine zusätzliche Zahlung  
vom 9. Mai 1980**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,  
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen  
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die am 1. März 1980 schon und am 2. Mai 1980 noch unter den Geltungsbereich einer der Manteltarifverträge für die Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 30. April 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

(3) Hat das Arbeitsverhältnis in der in Absatz 1 genannten Zeit wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden, gilt der Tarifvertrag gleichwohl, wenn der Waldarbeiter nach dem Ende der Unterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.

§ 2

**Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Waldarbeiter, die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die aufgrund eines Lohntarifvertrages für Waldarbeiter vom 9. Mai 1980 berechnet werden.

**Protokollnotizen:**

1. Hat das Arbeitsverhältnis wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht während des ganzen Monats März bestanden, ist dies unschädlich. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis während des ganzen Monats März infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden hat und der Waldarbeiter nach dem Ende der Unterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.
2. Hat ein während des ganzen Monats März 1980 arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers keinen Krankengeldzuschuß erhalten, wird er so behandelt, als ob er Bezüge erhalten hätte.

**§ 3****Höhe der zusätzlichen Zahlung**

(1) Vollbeschäftigte Waldarbeiter, die bei Einsatz im Zeitlohn keinen Anspruch auf Lohn für Forstwirte oder Forstwirtschaftsmeister haben, mit denen kein Sonderlohn vereinbart ist oder denen keine ständige technische Zulage zusteht, erhalten eine zusätzliche Zahlung von 75,- DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

(3) Für der Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

(4) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**Protokollnotiz:**

Hat das Arbeitsverhältnis am 31. März infolge winterlicher Arbeitsunterbrechung nicht bestanden und hat der Waldarbeiter die Arbeit nach dem Ende der Unterbrechung unverzüglich wieder aufgenommen, tritt in Absatz 3 an die Stelle des 31. März 1980 der Tag der Wiederaufnahme der Arbeit.

**§ 4****Zahlung**

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2041.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 54. v. 22. 8. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1112	14. 8. 1980	Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Wiederholungswahl der Bezirksvertretung Gelsenkirchen 3-West in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen mit der Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag .....	750

– MBl. NW. 1980 S. 2043.

**Nr. 55. v. 5. 9. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1001 764	11. 7. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung über die Vereinigung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes vom 22. März 1979 (GV. NW. S. 123) mit Artikel 78 der Landesverfassung .....	752
2010	9. 8. 1980	Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden .....	752
2030	7. 8. 1980	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	752
20320	27. 8. 1980	Neunte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) .....	754
305	2. 9. 1980	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen .....	754
45 28	19. 8. 1980	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) zuständigen Verwaltungsbehörde .....	753
	1. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1980/81 .....	753

– MBl. NW. 1980 S. 2043.

**Nr. 56. v. 8. 9. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2127	7. 8. 1980	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen .....	756

– MBl. NW. 1980 S. 2043.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X